

Geschäftsordnung **des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde** **des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

1. Gemäß § 35 BbgNatSchAG werden die ehrenamtlichen Mitglieder und Stellvertreter des Naturschutzbeirates vom Landrat berufen. Die Mitglieder und Stellvertreter können jederzeit ihr Amt niederlegen. Innerhalb von drei Monaten ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu berufen.
2. Die Mitglieder und Stellvertreter des Naturschutzbeirates wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
3. Der Vorsitzende ist der Sprecher des Naturschutzbeirates. Bei dessen Abwesenheit wird diese Aufgabe von stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Der Vorsitzende regelt die Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zwischen den Zusammenkünften. Er kann einzelnen Mitglieder und Stellvertretern Befugnisse auf diesem Gebiet übertragen.
4. Für den Naturschutzbeirat sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Im Einzelfall können sie diese Aufgabe den Mitgliedern und Stellvertretern übertragen.
5. Der Naturschutzbeirat tritt zur Sicherung der laufenden Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde im Regelfall jeden ersten Mittwoch im Monat, jedoch zu wenigstens sechs Beratungen im Jahr zusammen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zwei Woche vor der Zusammenkunft festgelegt und vor der Zusammenkunft den Mitgliedern und Stellvertretern schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben. Auf Antrag der Mitglieder und Stellvertreter können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6. Zu den Sitzungen sind die 7 Mitglieder und die sie vertretende Stellvertreter stimmberechtigt. Sollte ein Mitglied verhindert sein, informiert dieses einen Stellvertreter. Es gibt keine direkte Zuordnung, sondern ein Mitglied, welches an der Sitzung nicht teilnehmen kann, informiert selbständig einen Stellvertreter seiner Wahl.

Mitglieder

Herr Andreas Pöpke
Herr Dr. Daniel Lauterbach
Frau Claudia Walter
Herr Patrick Feuerherdt
Frau Kerstin Kober
Herr Thomas Syring
Herr Thomas Wardin

Stellvertreter

Frau Kerstin Pahl
Herr Volker Stötzer
Herr Dr. Lars Friman

7. Zur Vorbereitung von wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde können außerhalb der turnusgemäßen Beratungen weitere Zusammenkünfte einberufen werden. Dies betrifft besonders auch eilige Vorgänge, bei denen der Vorsitzende zusammen mit mindestens einem sach- und ortskundigen Naturschutzbeiratsmitglied vorab Entscheidungen treffen kann. In der folgenden regulären Sitzung ist der Naturschutzbeirat zu informieren.
8. Der Naturschutzbeirat wird von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf werden Sachverständige durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Vorsitzenden eingeladen.

9. Der Naturschutzbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Stellvertreter. Die Beschlussfähigkeit ist mit drei Mitglieder oder deren Stellvertretern erreicht.

10. Die Beteiligung des Naturschutzbeirates kann entfallen bei:

- Anträgen auf die Beseitigungsgenehmigung für bis zu drei Einzelbäume in Landschaftsschutzgebieten, sofern es sich nicht um das Orts- oder das Landschaftsbild prägende Bäume handelt.
- Anträgen auf die Befreiung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wenn Gründe der Verkehrssicherheit oder rechtmäßige Baumaßnahmen dies erfordern, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sind und Ersatz geleistet wird.

Die Untere Naturschutzbehörde soll in diesen Fällen von der Zustimmung des Naturschutzbeirates ausgehen.

10. Der Naturschutzbeirat trifft sich im Regelfall zu seinen Zusammenkünften in von der Unteren Naturschutzbehörde bereitzustellenden Räumlichkeiten oder im Rahmen von Ortsbesichtigungen am jeweiligen Ort. Aus begründetem Anlass ist die Zusammenkunft auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz möglich.

11. Von jeder Zusammenkunft des Naturschutzbeirates ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern und Stellvertretern zuzusenden. Der Inhalt ist auf der nächsten Zusammenkunft von den Mitgliedern und Stellvertretern zu bestätigen. Wichtige Entscheidungen des Naturschutzbeirates sowie Entscheidungen, die im Widerspruch zu geplanten Befreiungen oder Ausnahmen der Unteren Naturschutzbehörde stehen, sind schriftlich zu begründen.

12. Die Sitzungsprotokolle sowie weitere für den Nachweis und die Tätigkeit des Naturschutzbeirates wichtige Unterlagen werden bei der Unteren Naturschutzbehörde gesondert hinterlegt. Über die Hinterlegung und Verwendung der Unterlagen ist ein Nachweis zu führen.

13. Die Mitglieder und Stellvertreter des Naturschutzbeirates sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit beziehungsweise Schweigepflicht entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistages Potsdam-Mittelmark zu bewahren und die ihnen übergebenen Unterlagen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.

14. Die Beratungen finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

15. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Naturschutzbeiratsmitglieder und -stellvertreter.

16. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18.01.2022 in Kraft.

Teltow, den 18.01.2022



Vorsitzender